

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung - Abt. 6 Landesplanung und ländliche Räume -Herrn Frank Liebrenz Düsternbrooker Weg 92 24105 Kiel 24105 Kiel, 26.01.2021

Reventlouallee 6/ II. Stock

Haus der kommunalen Selbstverwaltung

Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 61.02.03 Ki/BI

#### Per E-Mail an:

- frank.liebrenz@im.landsh.de
- landesentwicklungsplan@im.landsh.de
- 2. Fortschreibungsentwurf des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010
- Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages -

Sehr geehrter Herr Liebrenz, sehr geehrte Damen und Herren,

bereits zum ersten Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 hat der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag Stellung genommen. Auf die umfangreiche Stellungnahme vom 24.04.2019 wollen wir an dieser Stelle der Vollständigkeit halber verweisen. Gerne nehmen wir auch zum zweiten Fortschreibungsentwurf die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und nehmen zu ausgewählten Änderungen wie folgt Stellung:

### I. Teil A:

Neuer Textabschnitt "Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren"

Die zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf unter 1,3 Hektar pro Tag in Schleswig-Holstein bis 2030 neu aufgenommenen Strategien Vermeidung, Mobilisierung und Revitalisierung sind aus Sicht des SHGT grundsätzlich richtig und solche, die die Kommunen bereits heute aus eigenen Bestrebungen heraus verfolgen.

Nicht immer lassen sich Brachflächen oder ungenutzte Grundstücke in Innenlagen ohne weiteres einer (neuen) Nutzung zuführen. Der SHGT begrüßt daher die Vielfalt der Maßnahmen und Initiativen des Landes, die die Gemeinden hierbei unterstützen sollen. Hervorzuheben ist zunächst das Förderprogramm "Neue Perspektive Wohnen", das insbesondere im Mitgliedsbereich des SHGT flächensparende und qualitativ hochwertige Bebauungskonzepte hervorgebracht hat. Die Förderung von Ersatzneubauten in der Wohnraumförderung und die in der Landesbauordnung geschaffenen Erleichterungen von

Nachverdichtungen schaffen wichtige Flexibilisierungen im Bestand. In diesem Zusammenhang ist auch die kürzlich verlängerte Förderung des Flächenrecyclings ausdrücklich zu begrüßen. Die Ankündigung, mit dem aktiven Bodenfonds die Gemeinden bei der Arrondierung von Innenbereichsgrundstücken unterstützen zu wollen, ist im Mitgliedsbereich des SHGT ausdrücklich begrüßt worden. Zu der Ankündigung, den Brachflächenbestand mittels eines Baulückenkatasters zu erheben, weisen wir darauf hin, dass das Instrument möglicherweise im Einzelfall hilfreich sein kann, die Gemeinden aber in der Regel "ihre" Brachflächen und die damit in Verbindung stehenden Hintergründe (bestens) kennen.

Trotz dieser Maßnahmen wird es auch zukünftig nicht möglich sein, alle Innenentwicklungspotentiale auszuschöpfen, weil sie faktisch etwa durch die Orientierungswerte der GIRL gesperrt sind oder Grundstückseigentümer nicht verkaufsbereit sind. Daher wird es auch zukünftig zum Teil erforderlich sein, Flächen (neu) in Anspruch zu nehmen. Diese Notwendigkeit erkennt auch der vorliegende Entwurf des LEP an (S. 98).

Richtigerweise wird im LEP der Widerspruch des Flächensparziels zu anderen Zielsetzungen (Wohnungsbau, Ausbau der Kinderbetreuung, wirtschaftliche Entwicklung, Umbau des ÖPNV...) betont. Daher darf das Flächensparziel nicht zur Einschränkung der kommunalen Planungshoheit führen. Gemeinden und Städte bauen Straßen, damit die Menschen in Stadt und Land gleichberechtigt mobil sein können. Sie bauen Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Sportanlagen und Seniorenheime, um die sozialen Bedürfnisse der Menschen zu decken. Sie ermöglichen, dass Gewerbebauten, Büros und Fabriken errichtet werden, damit die Menschen ein Einkommen haben und nicht abwandern müssen. Vor allem schaffen sie bezahlbaren Wohnraum, damit die Menschen ein Dach über dem Kopf haben. Dafür müssen selbstverständlich Flächen bereitgestellt werden. Daher wären starre Vorgaben nicht im Interesse der Menschen in Schleswig-Holstein.

Im Übrigen ist aus unserer Sicht das genannte Flächenmonitoring von besonderer Bedeutung. Die bisherige Diskussion zu dem Thema ist geprägt von einer fehlenden Differenzierung zwischen Flächeninanspruchnahme und Flächenversiegelung. Außerdem gibt es zu wenige Erkenntnisse darüber, welche Arten der Flächennutzung primär für die Nutzung neuer Flächen für Siedlung und Verkehr verantwortlich sind. Das Flächenmonitoring muss darauf ausgerichtet werden, diese Erkenntnisse zu liefern.

## II. Teil B:

# 1. Kapitel 3.4: Entwicklungs- und Entlastungsorte

In Ziff. 3.4 ist die Benennung von Zentralen Orten als Entwicklungs- und Entlastungsorte zur Entlastung der verdichteten Bereiche vorgesehen. Diese Möglichkeit hat der SHGT bereits grundsätzlich begrüßt. Der vorliegende 2. Entwurf lenkt den Fokus in der Begründung (B zu 1) jedoch auf Mittelzentren, mindestens jedoch Unterzentren, die diese Funktionen zukünftig ausfüllen können sollen. Die neuen Einschränkungen für die Entwicklung nicht zentralörtlicher Teile der Entwicklungs- und Entlastungsorte in Abhängigkeit von Zentralen Orten führen das gesamte neue Instrument ad absurdum. Aus Sicht des SHGT ist die Fokussierung auf Unter- und Mittelzentren nicht geeignet, die mit der Einführung der Entwicklungs- und Entlastungsorte erwünschte Wirkung zu erzielen. Denn insbesondere in den Ordnungsräumen sind die Wohnungsmärkte in der Regel derart angespannt, dass der Wohnraumbedarf der bereits vorhandenen Bevölkerung nicht gedeckt werden kann. Insofern halten wir es für erforderlich, die Einschränkung auf Mittel- und Unterzentren zumindest für die Funktion Wohnen wieder zu streichen. Sie widerspricht im Übrigen auch der Aussage in Kapitel 3.6. (Wohnungsversorgung), dass

insbesondere der Bedarf an bezahlbaren Mietwohnungen nicht nur in den Schwerpunkten für den Wohnungsbau (Kapitel 3.6.1 Absatz 2), sondern auch in anderen geeigneten Gemeinden insbesondere in den Ordnungsräumen (Kapitel 2.2), den Stadt- und Umlandbereichen in ländlichen Räumen (Kapitel 2.4) und in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung (Kapitel 4.7.1) gedeckt werden sollen.

# 2. Kapitel 3.6.1: Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen – geringere Anrechnung von Geschosswohnungsbau

Die Änderung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens in Kapitel 3.6.1 (3 Z) dahingehend, dass Baufertigstellungen von Wohnungen in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nur zu zwei Drittel angerechnet werden, wird außerordentlich begrüßt. Damit wurde eine zentrale Forderung des SHGT seitens der Landesplanung aufgegriffen, in der wir nicht zuletzt auch einen Anreiz für einen flächensparsamen Wohnungsbau sehen. Nicht zuletzt mit Blick auf diese Anreizfunktion halten wir eine noch geringere Anrechnung für sinnvoll.

## 3. Kapitel 3.9: Städtebauliche Entwicklung

In Zif. 3.9 (5 G) wurde der Hinweis ergänzt, dass die Gemeinden Innenentwicklungspotenziale durch geeignete Maßnahmen mobilisieren sollen. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Mobilisierung von Innenentwicklungspotenzialen ein wesentliches Anliegen der Gemeinden ist, um lebendige Ortskerne dauerhaft zu erhalten. Ungenutzte Potenziale sind in der Regel nicht auf fehlenden politischen Umsetzungswillen zurückzuführen, sondern auf die Tatsache, dass Grundstücke durch die Orientierungswerte der GIRL gesperrt oder Grundstückseigentümer nicht verkaufsbereit sind.

### 4. Kapitel 4.3.6: Rad- und Fußverkehr

Die gesonderte Darstellung des an Bedeutung gewinnenden Rad- und Fußverkehrs wird begrüßt. Der Ausbau und die Instandhaltung insbesondere des Radverkehrs tangieren nicht nur die Gemeinden als Straßenbaulastträger. Um insbesondere die Radinfrastruktur im ländlichen Bereich für den allgemeinen Verkehr, aber auch für den Tourismus zu attraktiveren, bedarf es eines großen Engagements aller Straßenbaulastträger. Dies betrifft auch die Unterhaltung von Landesstraßen durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein. Berichten aus der Praxis zufolge werden nicht immer und überall Radwege im Zuge von Straßensanierungen mitsaniert, obwohl dies erforderlich wäre. Geringe Pflegeintervalle von Banketten verursachen einen zum Teil verstärkten Wurzeleinwuchs durch Gehölze und Gräser. Aus Sicht des SHGT bestehen diesbzgl. Optimierungsbedarf.

## 5. Kapitel 4.5.2: Räumliche Steuerung der Solarenergienutzung

einigen Landesteilen schnell wachsenden Angesichts der in Freiflächenanlagen genutzten Flächen ist nachvollziehbar, dass die Landesplanung einen verstärkten Steuerungsbedarf erkennt. In diesem Zusammenhang erscheinen die als Ziel neu aufgenommenen Ausschlussgebiete grundsätzlich schlüssig. Richtig ist auch, die Vorbelastung von Flächen insbesondere durch Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebiete zu berücksichtigen und entsprechende Rückausnahmen zuzulassen (3. Spiegelstrich Z). Allerdings halten wir es für erforderlich, diese Rückausnahmen auch für die in den ersten beiden Spiegelstrichen genannten Gebietskulissen (Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft, Grünzüge) zuzulassen. Erste Rückmeldungen von Gemeinden haben ergeben, dass diese - i.Ü. bürgerschaftlich getragene Anlagen mit großer Akzeptanz - selbst in unmittelbarer Nähe vierspuriger Autobahnen nicht errichten können. Angesichts der Tatsache, dass die Funktionen, die mit den genannten Gebietskulissen verfolgt werden, an Parallelgrundstücken zu Autobahnen so gut wie nicht erfüllt werden können, halten wir es für erforderlich, zumindest an diesen vorbelasteten Grundstücken der Nutzung der Solarenergie und den Zielen der Energiewende den Vorrang einzuräumen. Auch 2 G und die entsprechende Begründung weisen richtigerweise darauf hin, dass Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung und vorbelastete Flächen vorrangig genutzt werden sollen.

Weitere Hinweise oder Anregungen haben wir nicht vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen

M. Biller

Jörg Bülow

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied